



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0025

Der Oberbürgermeister

III/32-

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neuwahl des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen wählt gemäß § 70 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft als Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde und als deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter:

Verband	Mitglied	Stellvertreterin oder Stellvertreter
drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)	1. _____ 2. _____ 3. _____	_____ _____ _____
zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Landesverband NRW e. V.	4. _____ 5. _____	_____ _____
zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband NRW e. V.	6. _____ 7. _____	_____ _____

eine Vertreterin oder
ein Vertreter der
Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald
Landesverband NRW e. V

8. _____

zwei Vertreterinnen oder
Vertreter des Rheinischen
Landeswirtschaftsverbandes
e. V.

9. _____

10. _____

eine Vertreterin oder ein
Vertreter des Wald-
bauernverbandes NRW e. V.

11. _____

eine gemeinsame Vertreterin
oder ein Vertreter
des Landesverbandes Garten-
bau Rheinland e.V., des Landes-
verbandes Gartenbau
Westfalen-Lippe e. V. und des
Provinzialverbandes Rheinischer
Obst- und Gemüsebauer e. V.

12. _____

eine Vertreterin oder ein
des Landesjagd-
verbandes NRW e. V.

13. _____

eine Vertreterin oder ein Vertreter
des Fischereiverbandes
NRW e. V.

14. _____

eine Vertreterin oder ein Vertreter
des LandesSportbundes
NRW e. V.

15. _____

eine Vertreterin oder ein Vertreter
des Imkerverbandes
Rheinland e. V.

16. _____

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Beirat zu bilden. Die Mitglieder des Beirates werden aufgrund der Vorschläge der Vereine und Verbände vom Rat für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Die Wahl des Naturschutzbeirates richtet sich nach § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG).

Die Amtsdauer des bisherigen Beirates endet am 31.10.2025. Nach § 2 Abs. 4 der DVO-LNatSchG üben die Mitglieder und die Stellvertreter*innen ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus. Der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden in seinem Amt. Der neu zu wählende Beirat setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag der Verbände gewählt.

Der Naturschutzbeirat setzt sich zusammen aus:

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e. V.,
6. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
7. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448; ber. S. 629) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
10. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Vorschlag von einem vorschlagsberechtigten Verband,
2. keine Bedienstete/kein Bediensteter der Stadt Leverkusen,
3. Wohnsitz im Stadtgebiet und
4. ausreichende Qualifikation.

Zu 1.: Bei den o. g. Verbänden handelt es sich um die vorschlagsberechtigten Verbände im Sinne des § 70 Abs. 4 LNatSchG.

Zu 2.: Keine der Bewerberinnen/der Bewerber ist Bedienstete bzw. Bediensteter der Stadt Leverkusen.

Zu 3.: In den Naturschutzbeirat sollen nur Personen gewählt werden, die ihren Wohnsitz im Bezirk der betreffenden Naturschutzbehörde haben. Einige wenige Kandidatinnen bzw. Kandidaten wohnen nicht in Leverkusen. Da § 70 Abs. 5 LNatSchG eine Soll-Vorschrift ist und die in Rede stehenden Personen bestens mit den Gegebenheiten im Stadtgebiet Leverkusen vertraut sind, wurden sie – wie von den Verbänden vorgeschlagen - als Kandidatin bzw. Kandidat gelistet.

Zu 4.: Aufgrund der Benennung der Bewerberinnen bzw. Bewerber durch die vorschlagsberechtigten Verbände wird die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber vorausgesetzt.

Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl eines Mitgliedes des Beirates ist mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bei der Wahl zum Mitglied des Beirates nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber können bei der Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erneut zur Auswahl gestellt werden.

Die in der beigefügten Liste genannten Bewerberinnen bzw. Bewerber wurden der Stadt Leverkusen von den vorschlagsberechtigten Verbänden für die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt. Die Reihenfolge der in der beigefügten Liste aufgeführten Bewerberinnen bzw. Bewerber und ihrer Stellvertretungen wurden aus den Meldungen der vorschlagsberechtigten Verbände übernommen. Die Mitglieder des Rates können sich zur Besetzung des Beirates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Zur Annahme dieses Wahlvorschlages ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) statt. Dazu wird empfohlen, zunächst die Wahl der 16 Mitglieder durchzuführen und die gewählten Personen aus der Kandidatenliste zu streichen und dann in einem zweiten Durchgang die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Erläuterung zu den Wahlvorschlägen der Verbände (siehe beigefügte Liste):

- Die Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten stellt auch die Reihenfolge der Wunschkandidaten der Verbände dar.
- Der Verbandgemeinschaft Landesverband Gartenbau Rheinland e. V., Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. war es nur möglich zwei geeignete Vertreter*innen zur Wahl aufzustellen. Aus Sicht des Verbandes ist Vorschlag Nr. 1 (Frau Nicole Hastrich) die erste Präferenz für die Position des ordentlichen Mitglieds, während Vorschlag Nr. 2 (Frau Heike Odenwald-Kuppel) als Stellvertreterin vorgesehen ist. Der Verband hofft, dass dem Vorschlag gefolgt wird.

Nach § 70 Absatz 5 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW gilt:

„Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Mitglieder von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Naturschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln sind für die Wahl des ordentlichen Mitgliedes für den Naturschutzbeirat ausreichend Vorschläge erbracht worden. Diese sind daher bindend zu beachten. Für die Wahl der Stellvertretung kann mit einer Person kein ausreichender Vorschlag erbracht werden, sodass hier § 70 Absatz 5 Satz 4 LNatSchG NRW greifen könnte. Von der vom Verein vorgeschlagenen Person sollte jedoch nur dann abgewichen werden, wenn erhebliche und begründete Zweifel an der Eignung der Person vorliegen.

Anlage/n:

Anlage Vorlage 2025-0025